

B e s c h l u s s

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Untersuchung der Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionskrankheit COVID-19 im Hinblick auf Fehler, Versäumnisse und Handlungsempfehlungen für die Zukunft

Der Landtag hat in seiner 8. Sitzung am 31. Januar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss zum Thema "Untersuchung der Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionskrankheit COVID-19 im Hinblick auf Fehler, Versäumnisse und Handlungsempfehlungen für die Zukunft" (kurz: Corona-Maßnahmen in Thüringen) eingesetzt.

Nachdem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus („Coronavirus“) als Pandemie eingestuft hatte, wurden seitens von Landes- und Bundesregierungen umfassende nicht medizinische und medizinische Maßnahmen ergriffen, mit denen über viele Monate hinweg zahlreiche Grundrechte weitgehend eingeschränkt, das öffentliche und private Leben der Menschen beschnitten und die Wirtschaft ausgebremst wurden. Bei der Anordnung insbesondere der nicht medizinischen Maßnahmen orientierte man sich auch in Deutschland an der Art und Weise, mit der die Volksrepublik China der Verbreitung des Virus entgegenzuwirken suchte.

In Thüringen wurden entsprechende Maßnahmen mit den Schulschließungen vom 13. März 2020, der Schließung der meisten Einzelhandelsgeschäfte ab dem 19. März 2020, dem deutschlandweiten ersten sogenannten „Lockdown“ am 22. März 2020 und der ersten vorläufigen Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Coronapandemie (Corona EindämmungsVO) des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) am 25. März 2020 in Kraft gesetzt. Von da an wurden die Maßnahmen über etwa drei Jahre hinweg modifiziert, ausgeweitet, ergänzt, verschärft oder reduziert, bevor sie schließlich mit Außerkrafttreten der letzten Thüringer Verordnung am 7. April 2023 weitgehend endeten, allerdings über diesen Tag hinaus vielfach bis heute fortwirken.

Von Beginn der Maßnahmenpolitik an gab es von unterschiedlichen Seiten Kritik am politischen Umgang mit dem Coronavirus und der von dem Virus verursachten Krankheit COVID-19. Nicht nur zahllose Wissenschaftler formulierten Einwände, sondern auch Ärzte und Praktiker aus allen Lebensbereichen meldeten sich mit Kritik zu Wort; in der Ge-

sellschaft formierte sich Protest, der in unterschiedlichen Formen, beispielsweise auf in ganz Thüringen stattfindenden Spaziergängen, in die Öffentlichkeit getragen wurde. Es ist vielfach der Eindruck entstanden, dass solche Kritik von der Landesregierung meist übergangen, beiseitegeschoben oder auch öffentlich herabgesetzt wurde.

Dass die Kritiken vielfach berechtigt waren, wurde zuletzt vor allem durch die Veröffentlichung der sogenannten RKI-Protokolle im März 2024 bestätigt, aus denen hervorgeht, dass politische Entscheidungen bisweilen gegen die Befunde und Ratschläge der Sachverständigen herbeigeführt worden waren. Hieran zeigt sich, dass es erforderlich ist, die von den Regierungen – hier: der Thüringer Landesregierung – getroffenen Entscheidungen zum Umgang mit dem Coronavirus beziehungsweise COVID-19 eingehend zu untersuchen: Entscheidungen, durch die das Leben und die Gesundheit von Millionen Menschen vor allem mittels einer erheblichen Beschränkung ihrer Rechte außerordentlich beeinträchtigt wurden und werden.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidungsfindung der Thüringer Landesregierung, der zuständigen Ministerien und der ihrer Rechts-, Fach- oder Dienstaufsicht unterliegenden Behörden und Einrichtungen in Bezug auf die verfolgte Politik zur Eindämmung der Coronapandemie („Coronamaßnahmenpolitik“) zu untersuchen und insbesondere mögliche Versäumnisse und Fehleinschätzungen der Landesregierung mit Bezug auf die Coronapandemie aufzuklären und zu beurteilen. Im Mittelpunkt stehen die gesundheitspolitischen, gesundheitsökonomischen, infektiologischen und medizinischen Erkenntnisse, auf deren Grundlage die Thüringer Landesregierung agierte und mit denen sie ihre Entscheidungen begründete.

Der Untersuchungsgegenstand umfasst die von der Thüringer Landesregierung erlangten Erkenntnisse und die von ihr in Wahrnehmung ihrer im föderalistischen System vorgesehenen Kompetenzen vorgenommenen, nicht vollständig durch Bundesrecht prädeteterminierten Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Infektionskrankheit COVID-19. Auch Handlungen und Unterlassungen der Thüringer Landesregierung, die in Zusammenarbeit oder Abstimmung mit der Bundesregierung, Bundesbehörden, anderen Landesregierungen sowie einschlägigen Gremien auf Bund-Länder-Ebene vorgenommen wurden, sind Teil des Untersuchungsgegenstands. Der Untersuchungsausschuss beschränkt sich bei seiner Beurteilung auf alle genannten Handlungen und Unterlassungen, die der Thüringer Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden zuzurechnen sind. Dies schließt nicht aus, dass unter Umständen Tatsachenfeststellungen über das Handeln anderer Akteure, insbesondere auf Bundes- und Länderebene, getroffen werden müssen. Der Untersuchungsauftrag bezieht sich allein auf bereits abgeschlossene, in der Vergangenheit liegende Vorgänge.

Alle bis zum genannten Stichtag vorliegenden Erkenntnisse, Handlungen und Unterlassungen der Thüringer Landesregierung in Bezug auf das SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 sind potenzielle Gegenstände des Untersuchungsausschusses.

A. Der Untersuchungsausschuss soll

- I. Handlungen und Unterlassungen der Landesregierung im Rahmen ihrer Politik zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionskrankheit COVID-19 bis zum 30. September 2024 umfassend untersuchen;
- II. aufklären, ob die COVID-19-bezogenen Maßnahmen der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden, welche überwiegend in Umsetzung gemeinsamer Beschlüsse von Minister-

präsidentenkonferenzen unter Beteiligung der Bundesregierung getroffen wurden, eine ausreichende gesetzliche Basis hatten und ob sie mit dem Rechtsstaatsprinzip im Allgemeinen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Besonderen sowie sonstigen verfassungsrechtlichen Prinzipien vereinbar waren;

- III. aufklären, ob vermeidbare Fehler im Umgang mit COVID-19 gemacht wurden;
- IV. aus den Erkenntnissen seiner Untersuchung Handlungsempfehlungen ableiten, um beim Umgang mit künftigen Ausbrüchen von neuartigen Infektionskrankheiten Fehler zu vermeiden und staatliche Strukturen resilienter gegen medizinische Notfalllagen zu machen.

B. Der Untersuchungsausschuss soll im Einzelnen folgende Fragen klären:

I. Rechtliche Basis

1. In welchem Umfang waren die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz als informellem Gremium maßgebend für die von der Landesregierung erlassenen Verordnungen? Hatte diese Beschlüsse de facto eine exekutive Wirkung, sodass bis zur Einführung einer verpflichtenden Beteiligung des Landtags bei der Vorbereitung einschlägiger Rechtsverordnungen durch Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 (Drucksache 7/2459) am Parlament vorbei Entscheidungen über Grundrechtseinschränkungen getroffen wurden? An welchen sonstigen Gremien auf Bund-Länder-Ebene mit Bezug auf die Coronapandemie (Ministerpräsidentenkonferenzen, Gesundheitsministerkonferenzen, AG Infektionsschutz, Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden und andere) waren die Landesregierung, einzelne Ministerien, nachgeordnete Behörden oder sonstige Institutionen, die unter Fach- oder Rechtsaufsicht des Freistaats Thüringen stehen, beteiligt und wie waren diese Gremien zusammengesetzt, auf welcher Rechtsgrundlage arbeiteten sie, wie erfolgte ihre Entscheidungsfindung und welche Positionen vertraten die Landesregierung, einzelne Ministerien oder nachgeordnete Behörden in diesen Gremien? Inwiefern und nach welchen Kriterien haben die Landesregierung, die einzelnen Ministerien oder nachgeordneten Behörden die in diesen Gremien erarbeiteten Informationen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Beschlüsse bei ihrer Entscheidungsfindung aufgegriffen oder berücksichtigt? Welche Gestaltungs- beziehungsweise Umsetzungsspielräume hatten die Landesregierung beziehungsweise die einzelnen Ministerien und nachgeordneten Behörden im Umgang mit den auf Bundesebene erlassenen Vorschriften in Bezug auf die Coronapandemie und den in den genannten Gremien gefassten Beschlüssen und Empfehlungen und inwiefern, in welchem Umfang und aufgrund welcher Kriterien wurde in diesem Zusammenhang von landeseigenen Kompetenzen Gebrauch gemacht?
2. Sahen sich die Landesregierung beziehungsweise ihre jeweils zuständigen Ressorts durch die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen in ihrer Entscheidungsfreiheit beschränkt beziehungsweise welchen rechtlichen Charaktermaßen sie diesen Beschlüssen zu? Wie ist diese Sichtweise retrospektiv rechtlich zu beurteilen?

3. Verzichtete die Landesregierung auf die eigenverantwortliche Ausübung ihrer Kompetenzen, indem sie lediglich die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen umsetzte?
4. Waren die Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und Anweisungen der Landesregierung an die Landkreise und Kommunen jederzeit in ihrem vollen Umfang durch die Ermächtigung im Infektionsschutzgesetz gedeckt? Welche Handlungsspielräume hatte die Thüringer Landesregierung bei der Umsetzung der sogenannten „G-Regelungen“ (2G, 2G+, 3G, 3G+)? Welche Schritte unternahm die Landesregierung, um in Erfahrung zu bringen, ob und in welchem Umfang Geimpfte das Virus weitergeben können, und um sicherzustellen, dass Ungeimpfte nicht öffentlich stigmatisiert und aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen werden? Der Untersuchungsausschuss soll in diesem Kontext Empfehlungen erarbeiten, wie Menschen rehabilitiert und entschädigt werden können, denen aufgrund ihrer Weigerung, sich einer Impfung mit den neuartigen Corona-Impfstoffen zu unterziehen, Nachteile (insbesondere beruflicher und finanzieller Art) entstanden sind. Wie wurde die bundesgesetzlich vorgeschriebene einrichtungsbezogene Impfpflicht durch den Freistaat Thüringen umgesetzt? Welche Handlungsoptionen besaß die Landesregierung hinsichtlich der Abmilderung der vorhersehbaren Auswirkungen auf die Personalkapazitäten in Gesundheitseinrichtungen? Der Untersuchungsausschuss soll in diesem Zusammenhang Vorschläge zur Rehabilitation und Entschädigung von solchen Arbeitnehmern unterbreiten, die von den Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen waren beziehungsweise sind.
5. Wurde insbesondere im weiteren zeitlichen Verlauf der Eindämmungsmaßnahmen die Möglichkeit geprüft, diese Maßnahmen statt auf dem Verordnungswege über verordnungsersetzende Parlamentsgesetze oder unter Nutzung von Möglichkeiten des beschleunigten Erlasses von Landesgesetzen zu treffen?
6. Soweit von der Landesregierung erlassene Vorschriften sich nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses als nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht verhältnismäßig im engeren Sinne herausstellen sollten, ist es rechtlich und gesellschaftspolitisch beziehungsweise ethisch möglich oder geboten, anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen solche Vorschriften oder wegen Beihilfe zu ihrer Umgehung einzustellen und/oder bereits bezahlte Bußgelder rückzuerstatten?
7. Wie und anhand welcher Kriterien hat die Landesregierung die von ihr getroffenen Maßnahmen und die hierdurch verursachten Grundrechtseinschränkungen rechtlich begründet?

II. Strategische Ziele der Maßnahmen

1. Welche konkreten strategischen Ziele (zum Beispiel "flatten the curve" [Abflachung der Ausbreitungskurve]) verfolgte die Landesregierung mit den Maßnahmen im Zeitablauf und wie begründete sie einen Wechsel in den Zielen?

2. Waren die jeweils den getroffenen Maßnahmen zugrundeliegenden strategischen Ziele der Landesregierung mit Blick auf die zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandene Datenlage und die wissenschaftlichen Erkenntnisse angemessen? Hat die Landesregierung eine eigene Gefahreinschätzung hinsichtlich SARS-CoV-2 beziehungsweise COVID-19 vorgenommen? Wenn nein, welche und wessen Einschätzung der von SARS-CoV-2 beziehungsweise COVID-19 ausgehenden Gefahren im Freistaat Thüringen hat sie herangezogen, beziehungsweise wenn ja, welche Parameter und Methoden wurden von ihr zur Gefahreinschätzung herangezogen und aufgrund welcher Kriterien geschah dies? Welche Nutzen-Schaden-Analysen führte die Landesregierung im Zusammenhang mit den Coronamaßnahmen durch beziehungsweise ließ sie durchführen und auf welcher Informationsgrundlage und mit welcher Methodik wurden diese durchgeführt?

III. Krisenkommunikation

1. Welche Rolle spielte das vom Bundesministerium des Innern und für Heimat beauftragte Papier "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" für die Kommunikation der Landesregierung mit der Öffentlichkeit und für die Auswahl, Ausgestaltung und Dauer der von der Landesregierung verfügbaren Eindämmungsmaßnahmen?
2. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage beziehungsweise welchem Kenntnisstand basierten die öffentlichen Aussagen der Mitglieder der Landesregierung zu COVID-19? Wie hat die Landesregierung die Öffentlichkeit über die potenziellen gesundheitlichen Risiken und die tatsächliche Wirksamkeit von Mund-Nasen-Bedeckungen informiert? Welche politischen Erwägungen und sonstigen außermedizinischen Faktoren haben die Entscheidungen der Landesregierung zur Einführung und Beibehaltung der Maskenpflicht trotz möglicher Bedenken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und gesundheitlichen Auswirkungen eventuell beeinflusst? Welche alternativen Maßnahmen zur Maskenpflicht wurden von der Landesregierung zum Zwecke der Eindämmung von Virusübertragungen in Betracht gezogen? Warum wurden diese möglicherweise zugunsten der Maskenpflicht nicht ergriffen?
3. Welche Wirkungen hatten Äußerungen der Landesregierung und ihrer Mitglieder auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft beziehungsweise auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt?
4. Unternahm die Landesregierung das Notwendige, um die Bevölkerung über den richtigen Umgang mit Schutzmasken zu informieren, damit diese geeignete und keine unerwünschten Wirkungen entfalten konnten?
5. Informierte die Landesregierung die Bürger ausreichend über zweckmäßige Maßnahmen und individuelle Verhaltensweisen zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken und zur Bewältigung einer COVID-19-Infektion? Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage hielt es die Thüringer Landesregierung für geboten, eine Kampagne für Corona-Impfungen durchzuführen? Welchen Umfang und welche Inhalte hatte diese Kampagne,

welche Werbedienstleister wurden beauftragt, welche Rundfunk-, Print- oder Online- und sonstige Medien und Einzelpersonen wurden in diesem Zusammenhang beauftragt und welche Kosten entstanden dabei jeweils und im Ganzen? Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage hielt es das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für geboten, in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen im Mai 2022 ein Informationsblatt zur Aufklärung über sogenannte „Falschmeldungen“ im Zusammenhang mit der Corona-Impfung an alle Thüringer Haushalte zu versenden? Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage hielten es das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für geboten, in Zusammenarbeit mit der Universität Erfurt und dem Communication Lab Erfurt ein im Juli 2021 veröffentlichtes Informationsblatt zu erstellen, das Inhalte über die Corona-Impfung bei Kindern und Jugendlichen enthielt? Wie viele Exemplare dieses Informationsblatts wurden gedruckt, auf welchen Wegen wurden diese verteilt und welche Kosten sind hierfür entstanden? Inwiefern wurde in der zur Veröffentlichung des Informationsblatts führenden Entscheidungsfindung der Umstand berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Erstellung beziehungsweise Publikation keine entsprechende Empfehlung der Corona-Impfung für Kinder durch die Ständige Impfkommission (STIKO) vorlag?

6. Informierte die Landesregierung die Bürger ausreichend über die jeweils gültigen Vorschriften und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung?

IV. Datengrundlage

1. Wie war die epidemiologische Lage am 24. März 2020, als die Landesregierung die ersten Grundrechtsbeschränkungen beschloss? Auf welcher sachlichen und politischen Grundlage beabsichtigte die Landesregierung im Mai 2020, einen Großteil der erlassenen Coronamaßnahmen zurückzunehmen? Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse, Daten und Annahmen lagen diesem Vorhaben zugrunde? Aufgrund welcher konkreten Erkenntnisse oder Ereignisse wurde das Vorhaben wenig später verworfen?
2. Traf die Landesregierung ihre zur Umsetzung von gemeinsamen Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenzen erfolgten Maßnahmen, insbesondere die weitreichenden Grundrechtsbeschränkungen, auf Basis einer ausreichenden Datengrundlage? Auf welcher Erkenntnisgrundlage und nach welchen Kriterien hat die Thüringer Landesregierung die für verschiedene Bereiche des öffentlichen Lebens geltenden Regelungen zum verpflichtenden Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) eingeführt? Welche Studien hat die Landesregierung in Auftrag gegeben oder berücksichtigt, um die Wirkung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinsichtlich der Verhinderung von Infektionen differenziert nach unterschiedlichen Maskenarten („Alltagsmaske“, „FFP2-Maske“, „medizinische Maske“) und Verwendungskontexten (unter freiem Himmel, in öffentlichen Verkehrsmitteln et cetera) zu untersuchen? Welche Studien hat

die Landesregierung in Auftrag gegeben oder berücksichtigt, um die Auswirkungen des Maskentragens auf die Gesundheit der Bevölkerung zu bewerten? Welche spezifischen gesundheitlichen Risiken hat die Landesregierung in Bezug auf das Tragen von Masken (insbesondere bei längerer Nutzung, unter körperlicher Anstrengung oder durch Kinder) identifiziert? Welche Untersuchungen hat die Landesregierung beauftragt, um potenzielle Schadstoffe oder gesundheitsschädliche Materialien in den verwendeten Masken zu identifizieren, und welche Erkenntnisse wurden dabei erzielt?

3. Auf welcher Datengrundlage zum Infektionsgeschehen und welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen (zum Beispiel Studien) entschied die Landesregierung über die einzelnen Eindämmungsmaßnahmen, insbesondere die Schließung von Geschäften, Dienstleistungseinrichtungen, Kultureinrichtungen und Schulen sowie Bewegungseinschränkungen zur Kontaktreduzierung von infizierten und von nicht infizierten Bürgern? Welche Schritte leitete die Landesregierung ein, um die Entscheidungsgrundlagen, namentlich in Form von empirischen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnissen bezüglich der Verbreitung und der Gefährlichkeit von SARS-CoV-2 beziehungsweise COVID-19 sowie des Immunitätsstatus in der Bevölkerung stetig zu verbessern? Hat die Landesregierung alles Erforderliche getan, um sich fortlaufend ein ausgewogenes Lagebild zu verschaffen? Welche Erkenntnisse lagen der Landesregierung zu welchem Zeitpunkt über eine möglicherweise drohende Überlastung des Gesundheitssystems des Landes vor und welche Schritte leitete die Landesregierung ein, um die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems des Landes, insbesondere in Form der Krankenhausbettenkapazität, bedarfs- beziehungsweise prognoseangepasst zu erhöhen?
4. Reagierte die Landesregierung auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse mit verbindlichen Strukturen, um sich auf ebendiese neue Lage einzustellen? In welcher Weise und nach welchen Kriterien wurden Empfehlungen und Stellungnahmen von solchen Sachverständigen, die einzelnen staatlichen Coronamaßnahmen in Bund, Ländern oder anderen Staaten kritisch gegenüberstanden oder die von einer geringen Gefährlichkeit des Virus ausgingen, bei der Entscheidungsfindung der Landesregierung beziehungsweise der Ministerien berücksichtigt beziehungsweise nicht berücksichtigt?
5. Evaluierte die Landesregierung die ergriffenen Maßnahmen ausreichend und sachgerecht, insbesondere im Hinblick auf Wirksamkeit, schädliche Auswirkungen und Fortgeltung der Entscheidungsgrundlagen? Inwiefern nahm die Landesregierung eine kontinuierliche und systematische Prüfung der Folgen der im Freistaat Thüringen geltenden Coronamaßnahmen vor? Wie haben sich die Ergebnisse solcher begleitenden Evaluationen auf die weitere Entscheidungsfindung ausgewirkt? Welche Effekte strebte die Landesregierung mit einzelnen Maßnahmen an, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wurden die entsprechenden Handlungsziele bestimmt und wie wurde ihre Wirkung festgestellt? Welche Schritte leitete die Landesregierung ein, um die vom damaligen Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen in öffentlichen Äuße-

rungen für erforderlich gehaltene systematische Aufarbeitung aller Pandemiemaßnahmen vorzunehmen? Welche Erkenntnisse erlangte die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt, die womöglich in einem Widerspruch mit der bis dahin von der Landesregierung verfolgten Coronapolitik standen oder zu deren Überprüfung führten, und wie wurde mit diesen Erkenntnissen umgegangen?

6. Soweit Maßnahmen explizit oder implizit an bestimmte Schwellenwerte von Indikatoren wie positive COVID-19-Testergebnisse, Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19 oder Intensivbettenbelegungen im Zusammenhang mit COVID-19 geknüpft wurden, stellte die Landesregierung sicher, dass die verwendeten Kennzahlen so ausgewählt und erhoben wurden, dass sie die Entwicklung des Infektionsgeschehens, der Morbidität und der Letalität von COVID-19 und eine eventuell drohende Überlastung des Gesundheitswesens sinnvoll abbildeten? Welche Maßnahmen wurden von der Landesregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass die gemeldeten Bettenzahlen die tatsächliche Lage in den Krankenhäusern in Thüringen abbildeten und keine systemisch verzerrten Daten vorlagen? In welchen Krankenhäusern in Thüringen wurde während des Untersuchungszeitraums Kurzarbeit angemeldet? Wie viele Arbeitnehmer waren in diesem Zeitraum zu welchem Zeitpunkt von Kurzarbeit in Krankenhäusern in Thüringen betroffen?
7. Bildete sich die Landesregierung zur Beurteilung der Gefährdungslage ein eigenes, fundiertes Urteil anhand auch regionaler Daten und Erfahrungsberichte? Wie viele wegen COVID-19 behandelte Patienten mussten zu welchem Zeitpunkt in Krankenhäuser außerhalb des Freistaats Thüringen verlegt werden? Wie viele wegen COVID-19 in Behandlung befindliche Patienten aus anderen Ländern oder anderen Staaten wurden zu welchem Zeitpunkt in Kliniken in Thüringen behandelt? Auf welcher sachlichen Grundlage beruhte die Aussage des damaligen Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen aus dem November 2021, wonach zu diesem Zeitpunkt die Gefahr bestanden habe, dass niemandem, der ungeimpft in ein Krankenhaus in Thüringen komme, eine Behandlung in Thüringen garantiert werden könne?
8. Verfügte die Landesregierung über hinreichend verlässliche Daten betreffend den Schutz durch Impfung vor Ansteckung und Virus-Weitergabe, um den Ausschluss nicht geimpfter Personen vom öffentlichen Leben mittels der sogenannten G-Regeln zu rechtfertigen? Wiesen diese Daten während der gesamten Geltungsdauer solcher Regeln verlässlich auf einen starken Schutz geimpfter Personen vor Ansteckung und Weitergabe des Virus hin?
9. Welche Maßnahmen der Landesregierung waren medizinisch notwendig?
10. Welche Gefahren für welche Bevölkerungsgruppen bestanden in welcher Phase der Pandemie? Wie veränderten sich diese Gefahren im Laufe der Pandemie? Welche Bevölkerungsgruppen identifizierte die Landesregierung aus welchem Grund und nach welchen Kriterien als hinsichtlich der CO-

VID-19-Erkrankung „vulnerable Gruppen“ oder „Risikogruppen“? Welche Konzepte setzte die Landesregierung in Bezug auf diese Gruppen um? Welche alternativen Konzepte lagen vor? Hat die Landesregierung und wenn ja, auf welche Weise, eine aus den umgesetzten Konzepten möglicherweise resultierende soziale Segregation und medizinische Bevormundung der diesen Gruppen zugerechneten Personen zu verhindern versucht?

11. Welche medizinischen und epidemiologischen Notwendigkeiten bestanden zu Beginn der Pandemie und inwieweit veränderten sich die Notwendigkeiten im Zuge der Pandemie?
12. Welche Folgen hätte ein Nichthandeln der Landesregierung gehabt, beurteilt zum einen auf Grundlage des damaligen Wissenstands und zum anderen in der Nachbetrachtung?
13. Inwieweit hatte die Berichterstattung der Medien Einfluss auf die Entscheidungen der Landesregierung?
14. Welche Kenntnis hatte die Landesregierung über schwere Nebenwirkungen von Impfungen gegen COVID-19 und welche Anstrengungen unternahm sie, sich hierüber zu informieren?

V. Negative Auswirkungen der Pandemieschutz-Maßnahmen

1. Welche Auswirkungen hatten die Pandemieschutz-Maßnahmen der Landesregierung nach aktuellem Kenntnisstand auf die psychische und physische Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf die Bildungschancen der Kinder, auf das gesellschaftliche Klima, auf die Menschen in Pflegeeinrichtungen und auf die wirtschaftliche Lage von Arbeitnehmern, Selbstständigen und Unternehmen im Land? Welche gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 beziehungsweise COVID-19 gerichtete Schutzmaßnahmen implementierte die Landesregierung in Pflegeheimen und anderen Einrichtungen mit besonders gefährdeten Personen? Wie wurde sichergestellt, dass die sogenannten „vulnerablen Gruppen“ beziehungsweise „Risikogruppen“ auch während der „Lockdown“-Phasen Zugang zu medizinischer Versorgung hatten? Inwiefern berücksichtigte die Landesregierung bei ihren Entscheidungen die psychosozialen und physischen Auswirkungen der Coronamaßnahmen auf „vulnerable Gruppen“ beziehungsweise „Risikogruppen“ und wie hat sie versucht, diese abzumildern? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Besuche bei Bewohnern von Pflegeheimen und Patienten in Krankenhäusern zu ermöglichen und damit die persönliche Zuwendung für Pflegebedürftige, Patienten, Schwerkranke und Sterbende zu gewährleisten? Welche Schritte leitete die Thüringer Landesregierung ein, um sicherzustellen, dass erforderliche medizinische Behandlungen und Operationen nicht abgesagt oder verschoben wurden? Was unternahm die Landesregierung, um zu gewährleisten, dass erkrankte Menschen bei Ärzten und Kliniken weiterhin Hilfe finden konnten? Welche Maßnahmen wurden von der Landesregierung eingeleitet, um die Inanspruchnahme medizinischer Vorsorgeangebote zu gewährleisten?

2. Waren die vorhandenen Strukturen in den Bildungseinrichtungen geeignet, den Wechsel- und Distanzunterricht, insbesondere für Erreichung und Umsetzung der Inhalte und Ziele des Bildungsplans des Landes und der Lehrpläne sowie der einheitlichen Prüfungsanforderungen, zu gewährleisten?
3. Welche Auswirkungen hatten die pandemiebedingten Einschränkungen auf die Qualität des Unterrichts, einschließlich der Verfahren zur Lernstands-Erhebung und der Sicherstellung des Kompetenzerwerbs? Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wurden Schließungen von Schulen und Kindergärten in Thüringen angeordnet und somit das in der Verfassung des Freistaats Thüringen verbürgte Recht auf Bildung eingeschränkt? Was waren die ausschlaggebenden wissenschaftlichen und beziehungsweise oder politischen Gründe, die die Landesregierung dazu veranlassten, die Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder in einem Schreiben vom 12. März 2020 darüber zu informieren, dass Schulschließungen nur für den Einzelfall vorgesehen seien, um dann am Folgetag landesweite Schulschließungen anzuordnen? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Rolle von Hochschulen, Schulen und Kindergärten bei der Verbreitung des Coronavirus zu erforschen? Welche alternativen Maßnahmen zur Schließung von Schulen und Kindergärten wurden von ihr in Betracht gezogen, die den Schul- und Kindergartenbetrieb weniger beeinträchtigt hätten? Was hat die Landesregierung unternommen, um eventuelle mit den Einschränkungen des Schul- und Kindergartenbetriebs verbundene negative Folgen zu ermitteln und zu kompensieren? Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage beruhten die in Thüringer Hochschulen, Schulen und Kindergärten eingeführten Maßnahmen wie unter anderem regelmäßige Corona-Tests, dauerhaftes Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregelungen auf Pausenhöfen oder häufiges Lüften? Was unternahm die Landesregierung, damit durch diese und andere Coronamaßnahmen keine physischen oder psychischen Gesundheitsschädigungen bei Schülern, Kindern und Studenten bewirkt würden? Welche Schritte hat die Landesregierung eingeleitet, um Erkenntnisse zu erlangen über eventuelle durch die Coronamaßnahmen bewirkte Folgen für Kinder und Jugendliche, insbesondere in Form von möglichen körperlichen und seelischen Gesundheitsschädigungen, Beeinträchtigungen von Beschulungs- und Studierfähigkeit, Beeinträchtigung und Abbruch von schulischen und beruflichen Bildungswegen, Entwicklungsstörungen oder verringerter Sozialkompetenz?
4. Welche Auswirkungen hatten die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und landesbehördlichen Vorgaben und Empfehlungen bei der Nutzung von digitalen Videokommunikationsplattformen und Videoportalen im schulischen Unterricht? Welche Schritte leitete die Landesregierung ein, um sicherzustellen, dass die an den Thüringer Hochschulen eingeführten Coronamaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Forschungs- und Lehrbetrieb sowie auf den Studienverlauf, die Studienqualität und die soziale Entwicklung der Studenten hatten?

5. Waren die Zutrittsbeschränkungen an Schulen sowie in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen für Eltern, Angehörige, Externe und Dienstleister aus damaliger und heutiger Sicht angemessen?
6. Reagierte die Landesregierung angemessen auf Erkenntnisse über auftretende negative Nebenwirkungen der Maßnahmen und tat die Landesregierung das Nötige, solche Erkenntnisse zu gewinnen und zu bewerten?
7. Zu welchem Zeitpunkt und aus welchen wissenschaftlichen Gründen legte sich die Thüringer Landesregierung darauf fest, dass eine weitgehende Durchimpfung der Bevölkerung erforderlich sei, um die Coronapandemie zu beenden? Welche Kenntnisse hatte die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt über den durch die Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2-Virus beziehungsweise die Infektionskrankheit COVID-19 („Corona-Impfung“) bewirkten Fremdschutz?
8. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage hielt es das TMASGFF für geboten, am 25. Mai 2021 in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen ein Konzeptpapier zur Impfung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren zu veröffentlichen? Wie und nach welchen Kriterien wurde bei der entsprechenden Entscheidungsfindung der Umstand berücksichtigt, dass zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung eines Impfstoffs für die genannte Altersgruppe durch die hierfür zuständige EU-Arzneimittelagentur (EMA) ebenso wenig vorlag wie eine Empfehlung durch die STIKO?
9. Welche Maßnahmen leitete die Landesregierung ein, um sicherzustellen, dass beim Einsatz von sogenannten „mobilen Impfteams“ in Pflegeheimen die Beachtung der ärztlichen Aufklärungspflichten und die Mündigkeit und eigenverantwortliche Entscheidung von insbesondere älteren Patienten uneingeschränkt gewährleistet waren?
10. Mit welchen Maßnahmen gewährleistete die Landesregierung die Kontrolle der Sicherheit und Wirksamkeit der in Thüringen verwendeten Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2-Virus beziehungsweise die Infektionskrankheit COVID-19? Welche Anstrengungen unternahm die Landesregierung, um eventuelle Nebenwirkungen der in Thüringen verwendeten Impfstoffe zu erfassen und von Nebenwirkungen möglicherweise betroffene Personen in Thüringen zu unterstützen? Wie gingen die Landesregierung und die ihr unterstellten Behörden mit Warnungen, mit den Impfstoffen verbundenen Risiken beziehungsweise mit Kritik an der unzureichenden Wirksamkeit und der Sicherheit der Impfstoffe um? Welche Bemühungen unternahm die Landesregierung, um Anhaltspunkte für Schädigungen durch diese Impfstoffe zu finden, beispielsweise durch die Analyse von Krankenkassen- und anderen Gesundheitsdaten oder durch die Beauftragung entsprechender wissenschaftlicher Studien?

VI. Einbeziehung des Landtags

1. Wie wurde mit Einwänden aus dem Landtag (Befassung des Ältestenrats und der Ausschüsse für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung sowie für Bildung, Jugend und Sport) umgegangen und welche Rolle spielten diese in der Erarbeitung der Verordnungen?
2. Welche Rolle spielten der Landtag, die Fraktionen, die Parlamentarischen Gruppen und deren Stellungnahmen für den Verordnungsgeber? Wurde der Landtag seiner Rolle angemessen zeitig über beabsichtigte neue Verordnungen informiert? Welche Bearbeitungs- und Reaktionszeit blieb dem Landtag sowie seinen Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen?
3. Wurden Einwände des Landtags bei der Erarbeitung und dem Erlass der jeweiligen Verordnung berücksichtigt? Wie wurde eine systematische Bearbeitung der Einwände gewährleistet? Wurde das praktizierte Verfahren als geeignet angesehen?

VII. "Beirat zum SARS-2/CoVID-19-Pandemie- und Pandemiefolgenmanagement der Thüringer Landesregierung" (Wissenschaftlicher Beirat)

1. Welche Rolle spielte der Wissenschaftliche Beirat und wie wurde er von der Landesregierung beteiligt? Welche weiteren Sachverständigen- und Beratungsgremien berieten die Thüringer Landesregierung beziehungsweise einzelne Thüringer Ministerien im Hinblick auf die Coronapandemie? Wer beschloss zu welchem Zeitpunkt die Einrichtung dieser Gremien? Auf welcher Rechtsgrundlage beruhte gegebenenfalls die Einrichtung der Gremien? Nach welchen Kriterien erfolgte deren Zusammensetzung? Welchen Auftrag hatten diese Gremien jeweils? Unterstanden diese Gremien einer fachlichen Aufsicht beziehungsweise Weisungsgebundenheit?
2. Welche Hinweise des Wissenschaftlichen Beirats wurden nach welchem zeitlichen Vorlauf aufgenommen? Wurden auch kritische Hinweise des Wissenschaftlichen Beirats zügig aufgenommen? In welchen Fragen wurde von Voten des Wissenschaftlichen Beirats abgewichen? Wie erfolgte die Entscheidungsfindung in diesen Sachverständigen- und Beratungsgremien? Auf welche Weise griffen die Landesregierung beziehungsweise die einzelnen Ministerien die Empfehlungen und Stellungnahmen der Gremien auf und wie berücksichtigten sie diese in ihren Entscheidungen bezüglich der auf das SARS-CoV-2-Virus beziehungsweise die Infektionskrankheit COVID-19 bezogenen Maßnahmen („Coronamaßnahmen“)? Nach welchen Kriterien wurden Stellungnahmen und Empfehlungen der Beratungsgremien in der Entscheidungsfindung der Landesregierung in Bezug auf Coronamaßnahmen aufgegriffen oder nicht aufgegriffen?

VIII. Weitere Maßnahmen

1. Prüfte und setzte die Landesregierung zweckmäßige Maßnahmen um, die dazu beigetragen hätten, einen ausreichenden Bevölkerungsschutz vor Gesundheitsgefahren bei geringeren Grundrechtseingriffen zu erreichen?
2. Unternahm die Landesregierung alles Sinnvolle und Notwendige, um die Kapazität des Gesundheitssystems des Landes zu erhöhen und damit das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit COVID-19 zu bewältigen?
3. Waren die Strukturen und vorhandenen Schutzmaßnahmen sowie das Vorgehen der Landesregierung bei der Beschaffung notwendiger Schutzausrüstungen und Testkapazitäten, insbesondere in den Bildungs-, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, ausreichend?

IX. Lehren

1. Waren die Krisenstabsstrukturen der Landesregierung arbeitsfähig und wurden sie effektiv eingesetzt?
2. Wie bewertete die Landesregierung selbst ihre Krisenstabsstrukturen im Nachgang der Pandemie und welche Vorkehrungen hat sie für zukünftige Krisen getroffen?
3. Welche Lehren für die Zukunft sind aus der Untersuchung zu ziehen, insbesondere im Hinblick auf die (Neu-)Formulierung eines Pandemieplans des Landes und den künftigen Umgang mit Infektionsschutzmaßnahmen, die Vorhaltungen medizinischer Güter und resilienter Beschaffungswege? Welche Strukturveränderungen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen sind im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes über den ÖGD-Pakt hinaus zu treffen, damit dieser seiner subsidiären und sozialkompensatorischen Ausrichtung für Bevölkerungsgruppen, für die es keinen oder nur einen erschwerten Zugang zur individualmedizinisch ausgerichteten Regelversorgung gibt, gerecht werden kann sowie eine effektive und landesweit einheitliche Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung des Landes sichergestellt werden kann?
4. Welche Maßnahmen sind im Bereich des Bevölkerungsschutzes notwendig, um das Risiko- und Krisenmanagement im Land unter Beteiligung aller Akteure weiterzuentwickeln, um die Bürgerinnen und Bürger und ihre Existenzgrundlagen besser zu schützen sowie die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit des Gemeinwesens (auch von Kindern und Jugendlichen) gegenüber Katastrophen zu stärken?
5. Wie kann die im Verlauf der Corona-Pandemie auf Landes- und kommunaler Ebene praktizierte Beteiligung relevanter Akteure und der Bevölkerung an der Entwicklung von Maßnahmen und der Information über Maßnahmen weiterentwickelt werden und welche Empfehlungen zur Stärkung der demokratischen Partizipation und einer transparenten, verständlichen und verlässlichen Kommunikation sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die professionellen Akteure sind umzusetzen?

X. Protestgeschehen

1. Auf Grundlage welcher Kriterien hat die Thüringer Landesregierung Versammlungen, Demonstrationen und politische Kundgebungen in Thüringen beurteilt und eingeordnet, die sich kritisch gegen die Coronamaßnahmenpolitik richteten („Corona-Proteste“, „Montagsspaziergänge“, „Querdenken“, „Hygienesemos“ oder ähnlichen)? Inwiefern wurden von der Landesregierung oder von einzelnen Ministerien zu welchem Zeitpunkt spezifische Richtlinien für den behördlichen und polizeilichen Umgang mit den genannten Versammlungen erlassen oder auf sonstigem Wege Einfluss auf den Umgang der zuständigen Versammlungsbehörden und der Polizei mit den genannten Versammlungen genommen? Wurden die genannten Versammlungen von der Landesregierung, von den Versammlungsbehörden und der Polizei abweichend von anderen im gleichen Zeitraum in Thüringen stattfindenden Versammlungen, Demonstrationen und politischen Kundgebungen beurteilt und behandelt?
2. Von wem ist aus welchen Gründen über Polizeieinsätze und das Vorgehen von Einsatzkräften bei den genannten Versammlungen entschieden worden? Gab es Anweisungen des Innenministeriums gegenüber der Polizeiführung und wenn ja, welche? Welche Anweisungen erteilte die Polizeiführung zum Vorgehen gegenüber den Versammlungen? Welche Maßnahmen unternahm die Landesregierung, um die Verhältnismäßigkeit der Polizeieinsätze sicherzustellen?
3. Welche internen Anweisungen gab es in den Polizeibehörden für Polizeibeamte hinsichtlich des Umgangs mit Verstößen gegen geltende Coronamaßnahmen? Wie entwickelte sich die Krankschreibungsrate von Polizeibeamten während der Coronapandemie im Vergleich zu den Vorjahren? Existierten Dienstvorschriften hinsichtlich der Erfassung des Impfstatus von Polizeibeamten? Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder in Erwägung gezogen, um die Impfquote bei Polizeibeamten zu erhöhen? Wurde eine Impfpflicht für Polizeibeamte in Erwägung gezogen?
4. Mit welchen Methoden erlangte das Amt für Verfassungsschutz Thüringen (AfV) Erkenntnisse über die genannten Versammlungen und deren Teilnehmer und darauf basierende Einschätzungen? Erteilten die Landesregierung, das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales oder die Leitungsebene des AfV Vorgaben zur Einordnung der Versammlungen?
5. Auf welchen rechtlichen und politischen Entscheidungsgrundlagen wurden Versammlungen mit Bezug zur Coronapolitik untersagt beziehungsweise aufgelöst? Welche Abstimmungen existierten zwischen den Bundesländern über den Umgang mit Demonstrationen gegen Coronamaßnahmen? Welche Erkenntnisse lagen der Landesregierung hinsichtlich des Effekts von politischen Versammlungen, insbesondere solchen unter freiem Himmel, auf das Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen vor beziehungsweise welche Maßnahmen unternahm die Landesregierung, um solche Erkenntnisse zu erlangen?

C. Zusammensetzung und Ausstattung des Untersuchungsausschusses

1. In Abweichung von § 4 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes besteht der Untersuchungsausschuss aus 12 Mitgliedern. Auf die Fraktionen entfallen folgende Stellenanteile:

Fraktion der AfD:	4
Fraktion der CDU:	3
Fraktion des BSW:	2
Fraktion Die Linke:	2
Fraktion der SPD:	1

2. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag vor der konstituierenden Sitzung des 9. Thüringer Landtags einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes.
3. Die im Einzelplan 01 Kapitel 01 01 in den Hauptgruppen 4, 5 und gegebenenfalls 6 für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel für die Fraktionen und die Landtagsverwaltung werden auf Antrag der Landtagsverwaltung aus dem Einzelplan 17 durch die Landesregierung überplanmäßig bereitgestellt.

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags